

E: 08.09.05 a-

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 221

Minister

Kiel, 26 August 2005

27. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich möchte zu den wesentlichen Punkten des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD) in seinem 27. Tätigkeitsbericht nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Die Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (Ziffer 4.6.1), des Ministeriums für Bildung und Frauen (Ziffern 3.2, 4.8.3, 4.8.4), des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Ziffer 4.8.1) und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (Ziffern 4.6.2, 4.6.4, 4.6.6) wurden einbezogen.

Zu 3.2 Die nicht ganz ungefährliche Petition

Das Ministerium für Bildung und Frauen prüft und entscheidet über die Frage der Erforderlichkeit der Weiterleitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Pe-

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

titionen jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In Zweifelsfällen schreibt das Ministerium die Petenten an und erläutert, warum und in welcher Form Dritte über die Inhalte der Eingabe zu informieren sind. Gleichzeitig wird das Einverständnis der oder des Petenten erbeten.

Mit dem ULD besteht Einvernehmen, dass ein angemessenes Eingehen auf eine Petition zunächst eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung voraussetzt.

Richtet sich die Petition gegen das Verhalten einer Landesbediensteten oder eines Landesbediensteten, sind in der jeweiligen Fallkonstellation darüber hinaus deren Mitwirkungs- und Einsichtsrechte aus den §§ 106 c, 106 d Abs. 1 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bzw. bei Angestellten aus § 13 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) zu berücksichtigen.

Vorliegend hat der von der Petition betroffene Bedienstete seinen Anspruch auf Akteneinsicht aus § 106 d Abs. 4 Satz 1 LBG geltend gemacht. In Abstimmung mit dem ULD ist Akteneinsicht gewährt worden.

Zu 4.2.1 Innenminister für Erweiterung der DNA-Datei

Die Innenminister der Länder plädieren dafür, zur besseren Verbrechensbekämpfung die DNA-Analyse mit den erkennungsdienstlichen Maßnahmen - Fingerabdruck oder Lichtbild – gleichzusetzen.

Ziel ist, die DNA genauso wie das Lichtbild und den Fingerabdruck für Zwecke künftiger Strafermittlungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinterlegbar zu machen. Deshalb halte ich die mit dem Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2360) erfolgte und am 01. 11. dieses Jahres in Kraft tretende Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse mit ausdrücklich benannten Begrenzungen für geboten.

Zu 4.2.2 Grenzen einer Terroristendatei von Polizei und Verfassungsschutz

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Trennung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz hält das ULD eine gemeinsame Datei nur als Hinweisdatei (INDEX-Datei) für zulässig, wobei im begründeten Einzelfall eine weitergehende Datenübermittlung geprüft werden könne.

Mit dieser Frage befasst sich derzeit die Innenministerkonferenz. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) und des Arbeitskreises IV

(Verfassungsschutz) hat die verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer gemeinsamen Datei geprüft und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Zu 4.2.3 Bekämpfung der Internetkriminalität – „quick freeze“

Beim Verfahren „quick freeze“ handelt es sich um eine kurzfristige Speicheranordnung der Ermittlungsbehörden an den Internet-Provider in begründeten Verdachtsfällen, wenn diese bereits im Fokus der Strafverfolgung sind, aber der Verfahrensstand z. B. wegen des noch nicht erwirkten richterlichen Beschlusses eine umgehende Sistierung noch nicht ermöglicht. Damit soll verhindert werden, dass der Provider Verkehrsdaten löscht, die für ein Ermittlungsverfahren relevant sein könnten.

Die Verfassungskonformität einer gesetzlichen Regelung zur Einführung von Mindestspeicherfristen zum Zweck der Strafverfolgung (sog. Vorratsdatenspeicherung von mind. 6 Monaten, EU-Initiative sieht sogar 12 bis 36 Monate vor) ist umstritten. Nicht nur die Datenschutzbeauftragten lehnen diese strikt ab, auch von Länderseite (z.B. NRW) werden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Eine ad-hoc- Arbeitsgruppe des Arbeitskreises I (Staatsrecht und Verwaltung) unter der Leitung von NRW prüft bis zur nächsten Innenministerkonferenz die Verfassungsmäßigkeit der sog. „Vorratsdatenspeicherung“, einschließlich des „quick-freeze- Verfahrens“.

Vorbehaltlich des Arbeitsgruppenergebnisses wird „quick freeze“ derzeit auch vom Innenministerium als denkbare Kompromisslösung angesehen.

Zu 4.2.4 INPOL-SH

INPOL ist eine Fachanwendung mit bundeseinheitlichem Standard. Schleswig-Holstein hat mit der Einführung INPOL SH in der Version 4.1.5 eine Umstellung der „Polizeilichen Erkenntnisdatei – PED“ auf eine Web- basierende Anwendung vollzogen. Hiermit war aber keine Umstellung bzw. Erweiterung der bereits in der PED vorhandenen Datenfelder verbunden. Das ULD war seit Beginn der Einführungsplanung von INPOL einbezogen worden. Darüber hinaus war das ULD durch die Begleitung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die bundeseinheitliche Einführung von INPOL informiert. Die Kritikpunkte des ULD hinsichtlich der erstellten Errichtungsanordnung für das Verfahren INPOL SH werden derzeit im Innenministerium geprüft und sollen anschließend mit dem ULD erörtert werden.

Zu 4.2.5 Die Datei @rtus der schleswig-holsteinischen Polizei

Die Datei @rtus ist das Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei. Auswertetools für die Datenbestände gibt es derzeit nicht. Für fachlich abgestufte Auswertungen sind detaillierte Berechtigungskonzepte vorgesehen, die dem ULD zur Prüfung vorgelegt werden.

Das Innenministerium vertritt eine klare Rechtsauffassung zum Vorgangsbearbeitungssystem @rtus, die auch mit dem ULD mehrfach ergebnisoffen diskutiert wurde. Die durch das ULD formulierten Kritikpunkte – auch zu der Errichtungsanordnung – werden zeitnah beantwortet. Gleichzeitig wird der Dialog mit dem Ziel fortgesetzt, eine weitere Annäherung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu erreichen.

Zu 4.2.6 Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS)

Das ULD bezieht sich mit seiner Kritik offenbar auf eine überholte Errichtungsanordnung des Bundesministeriums des Innern für die Datei APIS mit dem Stand vom 23.07.2004. Die eingesetzte Technik der Datenbank ließ keine automatisierte Protokollierung von Datenabrufen zu.

Mit der Umstellung der Verbunddatei APIS auf INPOL-neu wurde zwischenzeitlich auch die gesetzlich vorgeschriebene automatisierte Protokollierung von Abrufen gemäß § 11 Abs. 6 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) für APIS technisch umgesetzt und in Nummer 9 der neuen Errichtungsanordnung mit Stand vom 19.11.2004 beschrieben.

Zusätzlich erfolgt – wie bereits auch nach der alten Version von APIS – weiterhin eine Protokollierung von Dateneingaben, Änderungen und Löschungen nach Ziffer 10.2 der Errichtungsanordnung.

Eine zusätzliche Protokollierung über die von Schleswig-Holstein erfolgten Zugriffe auf die Verbunddatei APIS findet nicht statt und wird auch nicht als erforderlich gesehen.

Zu 4.2.8 Hafensicherheitsgesetz - Wer kontrolliert die Mitarbeiter?

Mit diesem Gesetz werden die internationalen Anforderungen zur Terrorismusabwehr in internationalen Häfen umgesetzt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Mitarbeiter sollen durch die Wasserschutzpolizei vorgenommen werden, wobei auf Dateien des Verfassungsschutzes zugegriffen werden kann. Das ULD sieht darin eine Nichteinhaltung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Verfassungsschutz und schlägt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Innenministerium oder Landesamt für Straßenbau und Verkehr vor.

Die Frage der Zuständigkeit ist im Innen- und Rechtsausschuss unter Berücksichtigung der Auffassung des ULD ausführlich erörtert worden. Die Bedenken des ULD überzeugen letztlich nicht. Da im Gesetz die Zweckbindung und die Datenverarbeitung im Einzelnen geregelt werden, wird das Trennungsgebot nicht unterlaufen. Das Innenministerium sieht keine Veranlassung, die Zuständigkeit für die Zuverlässigkeitsprüfungen zu ändern.

Zu 4.2.9 Löschung und Auskunft aus Verbunddateien

In dem vom ULD geschilderten Einzelfall wurde irrtümlich eine falsche Auskunft erteilt. In einer Verbunddatei (Datei, die mit Daten der LKA und des BKA gespeist werden) waren nicht alle Daten des Betroffenen vom LKA gelöscht worden. In der Annahme, dass es sich um Daten des BKA handelte, wurde der Betroffene fälschlicherweise ans BKA verwiesen.

Grundsätzlich stellen die Landeskriminalämter ihre Daten eigenverantwortlich in INPOL-Verbunddateien ein und bleiben Datenbesitzer. Sie sind nach Ablauf der Speicherfrist auch für die Löschung verantwortlich. Das BKA ist grundsätzlich nur für die Datensätze verantwortlich, die es in eigener Zuständigkeit in die Verbunddateien eingestellt hat.

Eine Ausnahme davon ist allerdings die Verbunddatei über erkennungsdienstliche Behandlungen, deren Daten in der Erkennungsdienst-Gruppe in INPOL SH und INPOL Z (Zentral) abgebildet werden. Dieser von den Landeskriminalämtern erhobene Datenbestand geht in den Besitz des BKA über (Zentralstellenfunktion gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 BKAG) und wird dort verantwortlich auf der Grundlage des BKAG und der Errichtungsanordnung „Erkennungsdienst“ geführt, sofern das BKA nach einer Prüfung die Daten für weitere Ermittlungsmaßnahmen benötigt. Löschungen aus dem Landesdatenbestand werden gemäß den Richtlinien für den Erkennungsdienst dem BKA mitgeteilt. Jedoch entscheidet das BKA aufgrund der vorangegangenen Prüfung, wann die Daten aus der Verbunddatei zu löschen sind.

Bei Auskünften gegenüber Betroffenen wird das LKA – wie im Tätigkeitsbericht zutreffend zitiert – auch künftig umfassend auf Datenbestände in INPOL-Verbunddateien hinweisen, soweit das LKA noch verantwortlicher Datenbesitzer ist.

Zu 4.4.2 Ausländerrechtliche Rasterfahndung im Klassenzimmer

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhielt die Ausländerbehörde davon Kenntnis, dass drei sich illegal aufhaltende, zum Teil sogar volljährige Personen, eine öffentliche Schule in ihrem Zuständigkeitsbereich besucht haben.

Es gehört zum gesetzlichen Auftrag der Ausländerbehörden, den unerlaubten Aufenthalt von Ausländern festzustellen und ggf. die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Behörde nicht über konkrete Daten der Betroffenen verfügt.

Öffentliche Stellen, zu denen auch Schulen gehören, haben gem. § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, erhalten. Hierzu bedarf es keines Ersuchens der Ausländerbehörde. Allerdings verfügen Schulbehörden nicht über die notwendige Kompetenz, um feststellen zu können, ob sich ein Ausländer unerlaubt in Deutschland aufhält. Aus diesem Grund hatte sich die genannte Ausländerbehörde entschlossen, bei den Schulbehörden Listen der dortigen Schüler anzufordern und mit dem eigenen Datenbestand abzugleichen.

Nachdem das ULD gem. § 42 Abs. 2 LDSG die Maßnahme beanstandet hatte, wurde sie umgehend abgebrochen und sämtliche bei der Behörde eingegangenen Listen vernichtet. Sofern die Ausländerbehörde zukünftig ähnliche Maßnahmen plant, wird sie sich mit dem ULD in Verbindung setzen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde hält auch das Innenministerium hinsichtlich des Umfangs der erhobenen Daten für problematisch. Eine vorherige Abstimmung mit dem ULD bei ähnlichen Maßnahmen wird begrüßt.

Dem Innenministerium liegen keine Informationen vor, dass im Zuständigkeitsbereich anderer Ausländerbehörden ähnliche Überprüfungen durchgeführt wurden oder in Planung sind.

Zu 4.5.1 Begehrlichkeiten an den Autobahnmautdaten

Die Landespolizei Schleswig-Holstein akzeptiert die durch das Autobahnmautgesetz vorgegebene enge Zweckbindung der Datenverarbeitung für Abrechnungszwecke und verfolgt nicht die Absicht, die von Toll Collect GmbH erhobenen Daten zu beanspruchen.

Vom Autobahnmautsystem losgelöst ist die automatische Kennzeichenerfassung zu betrachten. Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen und strebt eine auf zwei Jahre befristete Modellerprobung eines automatisierten Abgleichs mit dem polizeilichen Fahndungsbestand an. Dabei sollen, insbesondere auch für die datenschutzrechtliche Beurteilung, maßgebliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Es ist nicht beabsichtigt, alle Kraftfahrzeuge in das Visier der polizeilichen Ermittlungen zu nehmen. Kennzeichen, die beim technischen Abgleich „ohne Treffer“ bleiben, werden sofort gelöscht.

Zu 4.6.1 Hartz IV und kein Ende

Das ULD kritisiert, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Überarbeitung der Antragsvordrucke zum Arbeitslosengeld (ALG) II zugesagt, jedoch bis Anfang März 2005 noch keine Entwürfe vorgelegen habe. Die Zeit dränge, da schon im Juni 2005 hunderttausende Betroffene Weiterbewilligungsanträge stellen müssen.

Die Regionaldirektion (RD) Nord hat dazu mitgeteilt, dass die Neuauflage der Antragsformulare voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2005 erscheinen wird.

Bei dem vom ULD genannten Weiterbewilligungsantrag handelt es sich um einen zweiseitigen Antrag. Die Empfängerinnen und Empfänger von ALG II müssen darin lediglich angeben, ob und inwieweit Änderungen in den leistungsrelevanten Verhältnissen eingetreten sind. Der 16-seitige Antragsvordruck ist grundsätzlich nur bei der erstmaligen Antragstellung auszufüllen.

Das ULD weist darauf hin, dass gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein „vereinfachtes Antragsverfahren“ entwickelt wurde, bei dem Sozialhilfeempfänger in Kiel die Wahl zwischen dem 16-seitigen Vordruck der BA oder einem einseitigen Antragsvordruck der Landeshauptstadt Kiel hätten.

Nach Mitteilung der RD Nord ist dieses Verfahren auf die Arbeitsagenturen nicht übertragbar. Ein Datenbestand zu den Lebens- und Vermögensverhältnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Bereich der bisherigen Sozialleistungen existiert bei den Agenturen, die bisher keine Sozialleistungen an Berechtigte gezahlt haben, nicht.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat im Rahmen einer Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaften, der Optionskommunen, der Kommunalen Landesverbände, der RD Nord und einzelner Landesressorts am 23.06.2005 erörtert, ob die Praxis der Landeshauptstadt Kiel, vorhandene Datenbe-

stände zur Vervollständigung vereinfachter Antragsvordrucke zu nutzen, auch im Bereich anderer Kommunen Anwendung finden könne. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Rendsburg-Eckernförde hat mitgeteilt, dass auch in ihrem Bereich vereinfachte Antragsvordrucke verwendet würden und zu deren Ergänzung auf die bei den Sozialämtern vorhandenen Datenbestände zugegriffen werde. Auch andere Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften berichteten, dass vor Ort bereits ähnliche Verfahren wie bei der Stadt Kiel angewendet würden.

Das ULD kritisiert, dass noch Wochen, nachdem die BA ihre Ausfüllhinweise veröffentlicht habe, vor Ort von den Sachbearbeitern unzulässige Fragen gestellt worden seien. Das ULD forderte die BA auf, unzulässig erhobene Daten zu löschen, was von der Bundesregierung in einer Pressemitteilung auch zugesagt worden sei.

Die RD Nord hält die Aussage des ULD hinsichtlich der unzulässig erhobenen Daten für nicht differenziert und weist darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Zuständigkeit gegenüber der BA beim Bundesbeauftragten für Datenschutz liege.

Die Frage der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den Arbeitsgemeinschaften ist nach Mitteilung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa noch nicht abschließend geklärt. Eine Entscheidung soll zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und den Landesdatenschutzbeauftragten herbeigeführt werden.

Das ULD berichtet, dass es von einzelnen Agenturen vor Ort in „Eigenregie“ entwickelte, noch umfangreichere Vordrucke mit der Bitte um Prüfung erhalten habe.

Die RD Nord erklärt dazu, dass von den Arbeitsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach dem SGB II grundsätzlich nur die zentral bereit gestellten Vordrucke verwendet würden, insbesondere die Antragsvordrucke, die vom Kunden auch über das Internet aufgerufen werden können. Diese könnten von den Arbeitsgemeinschaften über die DV-Anwendung A2LL aufgerufen werden. Lediglich in der Anlaufzeit habe es vereinzelte „inoffizielle Vordrucke“ gegeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Zu dem vom ULD angeführten fehlenden Zugriffs- und Berechtigungskonzept sowie zur fehlenden Protokollierung beim Leistungsverfahren A2LL hat die RD Nord mitgeteilt, dass das IT-Verfahren A2LL im Hinblick auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte überarbeitet werden solle. Hinsichtlich der Protokollierung hat die BA angemerkt,

dass bereits jetzt neben allen schreibenden Zugriffen auch die bundesweit lesenden Zugriffe protokolliert würden. Mit der Umsetzung der Protokollierung bundesweiter Suchanfragen werde voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2005 zu rechnen sein. Dass der ursprüngliche Umsetzungszeitpunkt im April nicht eingehalten werden konnte, lag ausschließlich darin begründet, dass bei der Weiterentwicklung des Verfahrens Prioritäten gesetzt werden mussten und hierbei die System-Stabilisierung und Einführung weiterer Funktionalitäten im Vordergrund standen. Ein Zugriffsberechtigungskonzept für A2LL besteht bereits. Es enthält aber noch keine Berechtigungsstruktur, die dem jeweiligen Benutzer nur die Daten verfügbar macht, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Im 3. Quartal soll ein differenziertes Zugriffsberechtigungskonzept sowie ein Lösch- und Archivierungskonzept erarbeitet und realisiert werden.

Das ULD hält konkrete Vorgaben, in welchem Umfang die Arbeitsgemeinschaften für das „Profiling“ Daten erheben dürfen, für erforderlich.

Die RD Nord weißt^S darauf hin, dass die Ausrichtung des SGB II auf die Arbeitsmarktintegration die Ermittlung individueller Integrationshemmnisse durch die Fallmanager erfordere, um im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung entsprechende soziale und arbeitsmarktpolitische Hilfen anbieten zu können. Selbstverständlich müssten die Fallmanager bei dieser Tätigkeit den Sozialdatenschutz beachten, wozu diese schon aufgrund arbeitsvertraglicher bzw. dienstrechtlicher Vorgaben grundsätzlich angehalten seien.

Zu 4.6.2 Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob er dabei den Datenschutz nicht vergisst.

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes führt die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Die jeweils beteiligten Länder können aber auch einvernehmlich abweichend von Artikel 1 Absatz 1 durch Staatsvertrag festlegen, dass die Aufsicht von einem anderen Land geführt wird.

Bei einer Vereinigung nach § 144 Sozialgesetzbuch V (SGB V) der AOK Schleswig-Holstein mit der AOK Westfalen-Lippe mit Sitz in Dortmund, wäre grundsätzlich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW für die

Datenschutzkontrolle zuständig, sofern die beteiligten Länder sich nicht abweichend entscheiden.

Bei der beabsichtigten Fusion wird daher – wie auch vom ULD aufgezeigt - die Zuständigkeit der Datenschutzkontrolle ausführlich zu diskutieren und einvernehmlich festzulegen sein.

Im Falle der zum 1. Oktober 2005 stattfindenden Fusion der Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein sind die datenschutzrechtlichen Belange rechtskonform gelöst. Da der Sitz des neuen Trägers Lübeck sein wird, ist die Rechtsaufsicht in Schleswig-Holstein und in Anlehnung daran auch die Zuständigkeit des ULD gegeben.

Zu 4.6.4 Keiner zu Hause? Das Sozialamt schaut sich trotzdem die Wohnung an!

Der Auffassung des ULD, wonach Hausbesuche in Sozialhilfeverfahren nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden dürfen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Datenerhebung bestehen, stimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zu.

Offensichtlich handelt es sich beim geschilderten Einzelfall um die Bearbeitung eines Antrages auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Aufgabe erledigen die örtlichen Träger der Sozialhilfe als weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die kommunalen Landesverbände im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit die örtlichen Träger der Sozialhilfe über die Zulässigkeit von Hausbesuchen entsprechend informieren.

Zu 4.6.6 Erhalten Taxifahrer eine Kopie der Patientenakte?

Im Zuge der Gesundheitsreform ist § 60 SGB V dahin gehend geändert worden, dass Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung - und nicht, wie vom ULD beschrieben, auch zu einer stationären Behandlung - nur noch in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse von dieser übernommen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Änderung hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 22. Januar 2004 die „Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten“ (Krankentransport-Richtlinien) mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erlassen, die in § 8 Ausnahmefälle für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung nennen.

In den darauf folgenden Monaten entwickelten die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Krankenkassen gemeinsam ein Formular zur Abwicklung der Krankenfahrten, das ab dem 1. Juli 2004 angewendet wurde.

Dieses Formular rief jedoch sofort erhebliche Proteste hervor, weil es die Krankheitsdiagnose des Versicherten enthielt und damit gegen die ärztliche Schweigepflicht verstieß. Dies hatte zur Folge, dass die Angabe über die Krankheitsdiagnose nach der Genehmigung der Krankenfahrt durch die jeweilige Krankenkasse, von dieser unkenntlich gemacht wird. Der Versicherte erhält von seiner Krankenkasse eine Genehmigung für Krankenfahrten ohne seine Krankheitsdiagnose.

Die Entwicklung von Formularen ist ausschließlich eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Krankenkassen und unterliegt nicht der Mitwirkung des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Zu 4.8.1 Fachhochschulen – Prüfungen im Doppelpack

Das ULD kritisiert die unterschiedliche Bearbeitung der festgestellten Mängel bei der Prüfung der Fachhochschulen (FHS) Flensburg und Lübeck. Während die FHS Flensburg zügig eine Mängelbeseitigung in die Wege geleitet hat, werden immer noch zahlreiche Prüfungsergebnisse zwischen der FHS Lübeck und dem ULD unterschiedlich bewertet, so dass es bisher nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen ist.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird daher vorschlagen, den abgebrochenen Dialog, ggf. mit neuen Gesprächspartnern, wieder aufzunehmen.

Zu 4.8.3 Laufabzeichen im Sportunterricht? Eine noch bessere Sache mit Datenschutz!

Jährlich findet in den schleswig-holsteinischen Schulen ein Lauftag mit mehr als 85.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die AOK als Hauptsponsor dieser Veranstaltung nutzt als Gegenleistung die von den Schülerinnen und Schülern erhobenen Daten für Werbezwecke. Das Verfahren wurde zuvor mit dem ULD abgestimmt und eine explizite Einwilligung zur Nutzung der Daten für Werbezwecke bzw. ausreichende Widerrufsmöglichkeiten vereinbart. Das ULD führt aus, dass sich trotz des datenschutzfreundlichen Grundkonzeptes anhand von Rückfragen besorgter Eltern und kritischen Anmerkungen von Schulleitern zeige, dass noch ein weiterer Verbesserungsbedarf bestehe.

Beim Ministerium für Bildung und Frauen hat es lediglich eine Nachfrage eines Elternteils gegeben, der nachgegangen wurde. Das Ministerium steht weiteren Verbesserungen des Verfahrens aufgeschlossen gegenüber.

Zu 4.8.4 Schulverwaltungsrechner gehen online

Die Schilderung des Prozesses der Anbindung der Schulverwaltungsrechner an das Landesverwaltungsnetz ist zutreffend. Die im Tätigkeitsbericht kritisierte Verzögerung des Verfahrens beruhte auf der notwendigen Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ralf Stegner